Mitgeltende Bedingung der BA-M

1. Fremdkosten (soweit nichts gegenteiliges vereinbart, gilt:)

Die Beauftragung der Fremdkosten durch den Auftragnehmer erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung sowie schriftlicher Freigabe durch die Fachabteilung der Volkswagen AG und die Beschaffung der Volkswagen AG. Die Weiterberechnung der Fremdkosten erfolgt ohne Aufschlag. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis, bei der Rechnungsstellung sind die Originalbelege beizulegen.

zusätzlich gilt:

Die Ausschreibung der Fremdkosten erfolgt an mindestens drei Anbieter durch den Auftragnehmer oder Beschaffung der Volkswagen AG.

2. bei Verwendung Höchstpreis gilt:

Die aufgeführten Höchstpreis-Positionen dürfen nicht überschritten werden. Die Inanspruchnahme eines bestimmten Volumens wird nicht zugesichert.

3. Revisionsklausel

- 1. Der Auftragnehmer räumt der Revision der Volkswagen AG und / oder von der Volkswagen AG beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) das Recht ein, jederzeit nach vorheriger Abstimmung sämtliche im Rahmen der im Vertrag beschriebenen Geschäftsbeziehung anfallenden Transaktionsdaten und Unterlagen zwischen den Vertragsparteien einzusehen und zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Fall einer Überprüfung einen Mitarbeiter der eigenen Revision oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten bei der Überprüfung hinzuzuziehen.
- 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Volkswagen AG in ihren Verträgen mit bestimmten, jeweils mit den von der Volkswagen AG vereinbarten Sublieferanten (Subunternehmer) ein gleich lautendes Kontrollrecht zugunsten der Revision der Volkswagen AG aufzunehmen.
- 3. Bei hoheitlichen Prüfungen (z. B. Steuerprüfungen) ist den Prüfern ein Zugriff auf die Abrechnungsunterlagen jederzeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Auf Anforderung sind die Originalunterlagen oder lesbare Kopien (Hardcopies) in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen.

Sofern sich diese Überprüfungen auf Vorgänge beziehen, welche die Volkswagen AG betreffen, wird die Volkswagen AG die dadurch entstehenden, nachgewiesenen Kosten an den Auftragnehmer erstatten.

. • .				I
eır	ıve	rsta	na	er